



Der Minister für Wirtschaft und Finanzen

Aufgrund der Artikel 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 23 vom 14. März 2011, die die Gemeindesteuer auf Immobilien einführen und regeln;

Aufgrund des Artikels 13 des Gesetzdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011, der die versuchsweise Vorverlegung der Gemeindesteuer auf Immobilien verfügt;

Aufgrund von Artikel 9 Absatz 8 des Legislativdekrets Nr. 23 von 2011, der festlegt, dass auf die Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) die Befreiung laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *i*) des Legislativdekrets Nr. 504 vom 30. Dezember 1992 mit Bestimmungen in Sachen Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) angewandt wird, demzufolge befreit sind: *„die von den Rechtssubjekten laut Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c) des Einheitstextes der Steuern auf das Einkommen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 in der jeweils gültigen Fassung benutzten Immobilien mit Ausnahme der von den politischen Parteien besessenen und unabhängig von der Zweckbestimmung weiterhin der Steuer unterliegenden Immobilien, die für die Ausübung von Tätigkeiten in den Bereichen Fürsorge, Vorsorge, Gesundheit, wissenschaftliche Forschung, Bildung, Unterbringung, Kultur, Freizeit und Sport sowie der Tätigkeiten laut Artikel 16 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 mit nichtgewerblichen Modalitäten bestimmt sind“*.

Aufgrund von Artikel 91-bis des Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24. Januar 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012, und insbesondere aufgrund von Absatz 3, der vorsieht, dass ab dem 1. Januar 2013 die Befreiung laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *i*) des Legislativdekrets Nr. 504 von 1992 im Verhältnis zur nichtgewerblichen Nutzung der Immobilie angewandt wird, die sich aus einer entsprechenden Erklärung ergibt, und dass mit einem nachträglichen Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen *„die Modalitäten und Verfahren in Bezug auf diese Erklärung, die relevanten Elemente zur Ermittlung des proportionalen Verhältnisses sowie die allgemeinen und sektorspezifischen Voraussetzungen festgelegt werden, um die Tätigkeiten*

laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i) des Legislativdekrets Nr. 504 vom 30. Dezember 1992 als nichtgewerblich ausgeübte Tätigkeiten zu qualifizieren“, festgelegt werden;

Aufgrund des Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 200 vom 19. November 2012, mit dem der zitierte Absatz 3 des Artikels 91-bis des Gesetzesdekrets Nr. 1 von 2012 umgesetzt wurde;

Aufgrund von Artikel 9 Absatz 6-ter des Gesetzesdekrets Nr. 174 vom 10. Oktober 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 213 vom 7. Dezember 2012, der vorschreibt: *„die Durchführungsbestimmungen laut Artikel 91-bis Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24. Januar 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012, so wie abgeändert von Absatz 6 des vorliegenden Artikels, entsprechen denen der Verordnung laut Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 200 vom 19. November 2012“*;

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 719 des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013, der vorsieht, dass zum Zweck der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) die nichtgewerblichen Einrichtungen die Erklärung ausschließlich auf telematischem Wege mit Modalitäten einreichen, die mit einem entsprechenden Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen bewilligt werden, und dass mit denselben Modalitäten und innerhalb derselben Fristen, die für die Erklärung in Bezug auf das Jahr 2013 vorgesehen sind, auch die Erklärung in Bezug auf das Jahr 2012 einzureichen ist;

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 12-ter des Gesetzesdekrets Nr. 201 von 2011, demzufolge die steuerpflichtigen Rechtssubjekte die Erklärung bis zum 30. Juni des Jahres einreichen müssen, das auf dasjenige folgt, in dem der Besitz der Immobilie begonnen hat oder in dem steuerlich relevante Änderungen eingetreten sind, wobei die Erklärung auch für die nachfolgenden Jahre gültig ist, sofern keine Änderungen hinsichtlich der erklärten Daten und Elemente eintreten, aus denen sich ein anderer Steuerbetrag ergibt;

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 721 des Gesetzes Nr. 147 von 2013, demzufolge *„die Zahlung der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) laut Artikel 13 des Gesetzesdekrets Nr. 201 von 2011 von den nichtgewerblichen Einrichtungen ausschließlich gemäß den Bestimmungen laut Artikel 17 des Legislativdekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997 in drei Raten vorgenommen wird, wovon die ersten beiden Raten in Höhe von jeweils 50 Prozent der insgesamt für das Vorjahr gezahlten Steuer innerhalb der Fristen laut Artikel 9 Absatz 3 des Legislativdekrets Nr. 23 vom 14. März 2011 und die letzte als Saldozahlung der insgesamt geschuldeten Steuer bis zum 16. Juni des Jahres zu zahlen sind, das auf dasjenige folgt, auf das sich die Zahlung bezieht. Die nichtgewerblichen Einrichtungen führen die Steuerzahlungen*

durch eine eventuelle Verrechnung der Guthaben gegenüber derselben Gemeinde aus, der gegenüber das Guthaben entstanden ist, und das sich aus den Erklärungen ergibt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden“;

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 639 des Gesetzes Nr. 147 von 2013, der vorsieht, dass ab dem Jahr 2014 die einheitliche Gemeindesteuer eingeführt wird, die sich aus der vermögensabhängigen Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) zu Lasten der Besitzer von Immobilien mit Ausnahme der Hauptwohnungen sowie aus einer Komponente zusammensetzt, die sich auf die Dienstleistungen bezieht und sich in die Steuer für unteilbare öffentliche Dienste (TASI) zu Lasten des Besitzers und des Benutzers der Immobilie und in die Müllabfuhrgebühr (TARI) zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit der Müllabfuhr und Müllentsorgung zu Lasten des Benutzers gliedert.

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 6. März 2014, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 68 vom 2. Mai 2014, der verfügt, dass auch auf die Steuer für unteilbare öffentliche Dienste die Befreiung laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i) des Legislativdekrets Nr. 504 von 1992 angewandt wird, *„unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 91-bis des Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24. Januar 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012 in der jeweils gültigen Fassung“;*

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 212 vom 27. Juli 2000, demzufolge die Steuerbestimmungen keine Erfüllungen zu Lasten der Steuerpflichtigen vorsehen dürfen, deren Fälligkeit vor Ablauf des sechzigsten Tages ab ihrem Inkrafttreten oder ab dem Erlass der darin vorgesehenen Durchführungsbestimmungen liegt.

Aufgrund des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 82 vom 7. März 2005 betreffend den Kodex der digitalen Verwaltung;

Aufgrund des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165 vom 30. März 2001 mit den allgemeinen Bestimmungen über die Ordnung der unselbständigen Arbeit in den öffentlichen Verwaltungen;

In der Auffassung, dass die nichtgewerblichen Einrichtungen eine einheitliche Erklärung sowohl in Bezug auf die Gemeindesteuer auf Immobilien als auch in Bezug auf die Steuer für unteilbare öffentliche Dienste einreichen müssen;

Nach Anhörung des Nationalverbands der italienischen Gemeinden;

DEKRETIERT:

ARTIKEL 1

Bewilligung des Erklärungs-vordrucks

1. Es wird zusammen mit der entsprechenden Anleitung der Erklärungs-vordruck für die Gemeindesteuer auf Immobilien und die Steuer für unteilbare öffentliche Dienste ab dem Steuerjahr 2012 bewilligt im Sinne von Artikel 91-*bis* des Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24. Januar 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012.

ARTIKEL 2

Aufbau des Erklärungs-vordrucks

1. Der Vordruck besteht aus 3 Blättern mit einer Breite von 21 und einer Höhe von 30 cm mit jeweils zwei Seiten. Die erste Seite dient der Angabe der Gemeinde, für die die Erklärung bestimmt ist, die Kenndaten des Steuerpflichtigen und des Vertreters, der die Erklärung unterzeichnet, sowie die Daten in Bezug auf die Verpflichtung zur telematischen Einreichung; die zweite bezieht sich auf die Beschreibung der vollständig steuerpflichtigen Immobilien, die dritte und die vierte auf die teilweise steuerpflichtigen oder vollständig steuerbefreiten Immobilien. Was insbesondere die teilweise steuerpflichtigen Immobilien betrifft, sind aufgrund des Dekretes des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 200 vom 19. November 2012 die Kriterien angegeben, um für jede Immobilie den steuerpflichtigen Prozentanteil für die in ihr mit gewerblichen Modalitäten ausgeübte Tätigkeit zum Zweck der Anwendung der Gemeindesteuer auf Immobilien und der Steuer für unteilbare öffentliche Dienste festzulegen, wobei auf die Bildungstätigkeit und auf die anderen Tätigkeiten laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i) des Legislativdekrets Nr. 504 vom 30. Dezember 1992 jeweils getrennt Bezug genommen wird. Die letzte Seite enthält die Daten zur Festlegung der Gemeindesteuer auf Immobilien und der Steuer für unteilbare öffentliche Dienste sowie die Angabe der Daten in Bezug auf Verrechnungen und Rückerstattungen für beide Steuern.
2. Der Vordruck hat einen weißen Grund mit schwarzen Buchstaben, mit Ausnahme des Wortlauts "IMU/TASI ENC Gemeindesteuer auf Immobilien Steuer für unteilbare öffentliche Dienste Erklärung für das Jahr 20__ Steuerzeitraum 20__", der in der Farbe Pantone 248 U erscheint.

ARTIKEL 3

Einreichen der Erklärung

1. Die zur telematischen Einreichung der Erklärung verpflichteten Rechtssubjekte und die zugelassenen Vermittler müssen die im Vordruck laut Artikel 1 enthaltenen Daten gemäß den technischen Spezifikationen übermitteln, die durch eine nachfolgende Verfügung bewilligt werden.
2. Die zur telematischen Übermittlung zugelassenen Rechtssubjekte laut Artikel 3 Absätze 2-*bis* und 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 322 vom 22. Juli 1998 in der jeweils gültigen Fassung sind auf jeden Fall verpflichtet, dem Steuerpflichtigen die Erklärung auf Vordrucken zu überreichen, deren Aufbau und Reihenfolge mit denen übereinstimmen, die mit dieser Verfügung bewilligt wurden.

ARTIKEL 4

Technische Merkmale für das Drucken des Erklärungsvordrucks

1. Der Vordruck der IMU-Erklärung muss folgenden Anforderungen entsprechen:
 - * Druck mit den Merkmalen und der Farbe, die für den Vordruck laut Artikel 1 vorgesehen sind, oder einfarbiger Druck unter Verwendung der schwarzen Farbe;
 - * Übereinstimmung der Struktur und der Reihenfolge mit dem Vordruck, der mit dem vorliegenden Dekret bewilligt wird, auch hinsichtlich der Reihenfolge der Felder und der Kopfzeile der erforderlichen Daten.
2. Die Abmessungen für das Einzelseitenformat können innerhalb der folgenden Grenzen variieren:
 - * Mindestbreite: 19,5 cm - maximal 21,5 cm
 - * Mindesthöhe: 29,2 cm - maximal 31,5 cm
3. Die Abmessungen für das faltbare Doppelseitenformat können innerhalb der folgenden Grenzen variieren:
 - * Mindestbreite: 35 cm - maximal 42 cm;
 - * Mindesthöhe: 29,2 cm - maximal 31,5 cm.
4. Auf der Vorderseite der entsprechend der vorstehenden Absätze eingerichteten Vordrucke müssen die Daten desjenigen angegeben werden, der den Druck besorgt, sowie die Angaben zum vorliegenden Dekrets.

ARTIKEL 5*Fristen für das Einreichen der Erklärung*

1. Die Erklärung laut Artikel 1 des vorliegenden Dekrets muss bis zum 30. Juni des Jahres eingereicht werden, das auf dasjenige folgt, in dem der Besitz der Immobilien begonnen hat oder in dem relevante Änderungen eingetreten sind, die sich auf die Festlegung der Steuer auswirken. Die Erklärung gilt auch für die nachfolgenden Jahre, sofern die erklärten Daten und Elemente keine Änderungen erfahren, aus denen sich ein anderer Steuerbetrag ergibt.
2. Die Erklärung für die Jahre 2012 und 2013 muss bis zum 30. September 2014 eingereicht werden.

Das vorliegende Dekret wird im Gesetzblatt der Italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, den 26. Juni 2014

DER MINISTER